

<b>Vorlage Nr. 22/2024</b>		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## **Wohnen in Nachbarschaften (WiN); Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024**

### **A Problem**

Der Magistrat hat am 13.03.2024 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalt- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Über das kommunale Förderprogramm WiN werden seit vielen Jahren eine Vielzahl von Kleinstprojekten bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000 Euro pro Einzelvorhaben gefördert und ermöglicht. Ziel von WiN ist es, das Leben und Arbeiten in den Stadtteilen zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken. Dies soll durch Projekte in den Bereichen von Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt und Soziales, Jugend, Kultur, Umweltschutz und Sport geschehen. Antragsberechtigt sind u.a. lokale Initiativen, Vereine, Arbeits- oder Interessensgemeinschaften, Selbsthilfegruppen oder Netzwerke.

Besonders an WiN ist, dass auch die Entscheidung über die Verteilung der Zuwendung durch Bürger:innen getroffen wird, die den Vergabeausschuss bilden. Federführend für die Umsetzung des Programms ist das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik.

Das Interesse an WiN ist ungebrochen groß. Im Haushaltsjahr 2023 wurden 95 Anträge gestellt – 71 Anträge erhielten eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 184.538,62 Euro. Eine Fortführung dieses wichtigen kommunalen Sonderprogramms auch über 2023 hinaus wurde im Koalitionsvertrag vereinbart

Die „Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven“ für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurde bereits am 04.12.2023 vom Ausschuss für Arbeit, Soziales, Migrantinnen und Migranten, Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung (Vergl. Anlagen) beschlossen.

Die Umsetzung des Programms WiN verlangt eine lange Vorlaufzeit: Berufung der Vergabeausschüsse, mindestens sechswöchige Antragsfrist mit Möglichkeit der Beratung der Antragstellenden durch die Projektkoordinatorin, Prüfung der Anträge mit Gelegenheit zur Nach-

reichung von Unterlagen, Vorbereitungszeit der Vergabeausschussmitglieder, Projektvorstellungen in den Ausschüssen und anschließende Beratung sowie Erstellung der Zuwendungsbescheide. Um die Umsetzung von Projekten ab Sommer 2024 zu ermöglichen, müsste Amt 83 zeitnah mit den Vorbereitungen und der Bekanntgabe der Antragsfrist beginnen.

Gemäß der „Mitteilung für die Verwaltung Nr. 73/23 vom 24.11.2023“ ist mit einer Rechtskraft der Haushaltssatzung 2024 ca. im Juli/August 2024 zu rechnen. Aufgrund der oben skizzierten starken Einbindung von Bürger:innen in den Entscheidungsprozess sowie dem mit dem Antragsprozess verbundenen hohen zeitlichen Aufwand (hohe Stückzahl an Anträgen; Antragstellung durch Privatpersonen, die mit hohem Beratungs- und Korrekturaufwand einhergeht; Prüfung durch Vergabeausschuss) wäre mit einer Entscheidung über die Projektanträge frühestens im November 2024 zu rechnen. Eine Umsetzung von Projekten bis 31.12.2024 wäre damit für die Projektträger nicht realistisch.

Aufgrund der „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ (siehe Punkt 3.3 „Zuwendungen“) sind Zuwendungen nur dann zulässig, sofern die Stadt Bremerhaven ein erhebliches Interesse an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Verwaltung hat und dies ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).

Eine Vielzahl der Antragstellenden der WiN-Projekte verfügt über nur wenig Eigenkapital. Somit würden aufgrund des oben skizzierten Zeitrahmes viele Projekte in 2024 nicht angegangen werden bzw. müssten alternativlos ausfallen (insb. im Bereich der Veranstaltungen). Schon seit Beginn des Jahres gehen bei der WiN-Koordinatorin Anfragen ein, wann eine Antragsfrist für das Programm bekannt gegeben wird. Gerade im Bereich der zumeist ehrenamtlich tätigen Vereine und Initiativen bietet WiN die exklusive Möglichkeit zur Förderung von Aktivitäten und stellt damit auch eine Wertschätzung des bürger- und nachbarschaftlichen Engagements dar. Viele Aktivitäten in den Stadtteilen zielen auf Gemeinschaftssinn und Mitnahme aller Menschen in den Stadtteilen ab (z.B. Nachbarschafts- und Bürgerfeste, Laternenumzüge etc.).

Zudem ist WiN das einzige Förderprogramm des Magistrats, bei dem auch die Bürger:innen entscheiden, welche Projekte gefördert werden.

## **B Lösung**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, abweichend von den Maßnahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 08.11.2023, für das politisch und gesellschaftlich relevante Programm ‚Wohnen in Nachbarschaften‘ (Kapitel 6405 684 01) Finanzmittel zunächst auf der Basis des Haushaltsansatzes 2023 in Höhe von 185.000 Euro zur Verfügung zu stellen und damit den Start des Programms vor Rechtskraft des Haushalts 2024/2025 zu ermöglichen.

Im Rahmen dieser Vergaberunde ist es dann auch erstmals möglich, den Antragstellenden einen digitalen Antragsprozess zur Verfügung zu stellen. Dieser befindet sich zurzeit in der finalen Entwicklung mit dem Digitalisierungsbüro.

### **C Alternativen**

Das kommunale Sonderprogramm ‚Wohnen in Nachbarschaften‘ kann erst nach Rechtskraft des Haushalts 2024/2025 starten. Damit ist die Durchführung von Projekten im Jahr 2024 für die meisten Antragstellenden nicht möglich.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Für die Umsetzung des Programms ‚Wohnen in Nachbarschaften‘ sind im Kapitel 6405/684 01 Finanzmittel zunächst in Höhe von 185.000 Euro zu veranschlagen.

Die besonderen Belange von Mädchen und Frauen sind nicht betroffen. Klimaschutzziel-relevante Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürger:innen sind durch den Beschluss insofern betroffen, als dass etliche über WiN geförderte Aktivitäten auf die Integration von Zugewanderten in den Stadtteilen abzielen.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegt nicht vor. Die geförderten Projekte betreffen alle Stadtteile gleichermaßen.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Ausführungen unter A bis D, F wurden aus der Magistratsvorlage des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellung die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme bzw. den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme bzw. den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen bzw. jede Einzelmaßnahme im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind.

Aufgrund der prekären Haushaltslage und sich sehr schwierig gestaltende Haushaltskonsolidierung in Bezug auf die Aufstellung des Haushalts 2024, spricht die Stadtkämmerei die Empfehlung aus, die in der Vorlage beschriebenen Maßnahmen bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2024 zurückzustellen.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Keine. Eine Veröffentlichung im Sinne des BremIFG wird gewährleistet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Ermöglichung des Programmstarts vor Rechtskraft des Haushalts 2024/2025 dessen Umsetzung und die Veranschlagung der finanziellen Mittel in Höhe von 185.000 Euro.

Neuhoff  
Bürgermeister

Anlage: WiN-Richtlinie 2024/2025